

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN

Buchhändlerin/Buchhändler Ausbildungsordnung vom 21. März 2011

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lernstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus vier Prüfungsfächern:

1. Kaufmännische Steuerung und Warenwirtschaft
2. Geschäftsprozesse des Buchmarktes
3. Wirtschafts- und Sozialkunde
4. Absatz- und kundenorientierte Konzepte im Buchhandel

Die Fächer 1. bis 3. werden schriftlich, das 4. Fach in Form eines Prüfungsgesprächs geprüft. In jedem Prüfungsfach können bis 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt ist:

- unter 100 - 92 Punkte = Note 1 (sehr gut)
- unter 92 - 81 Punkte = Note 2 (gut)
- unter 81 - 67 Punkte = Note 3 (befriedigend)
- unter 67 - 50 Punkte = Note 4 (ausreichend)
- unter 50 - 30 Punkte = Note 5 (mangelhaft)
- unter 30 - 0 Punkte = Note 6 (ungenügend)

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- im **Gesamtergebnis**
- und in mindestens **drei** der vier Prüfungsbereiche mindesten ausreichende Leistungen
- in **keinem** Prüfungsbereich "ungenügend" (unter 30 Punkte)

Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

Fach	Bewertung	Maximale Punktzahl
Kaufmännische Steuerung und Warenwirtschaft	20 %	100
Geschäftsprozesse des Buchmarktes	40 %	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %	100
Absatz- und kundenorientierte Konzepte im Buchhandel	30 %	100
Gesamtergebnis	geteilt durch 100	400 = 100

Nach dem letzten Prüfungsteil wird dem Prüfungsteilnehmer vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgehändigt, in dem das Bestehen bzw. das Nichtbestehen der Prüfung bestätigt ist.

Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis zugeschickt (§ 27 Prüfungsordnung).

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

INZELHEITEN:

a) Absatz- und kundenorientierte Konzepte im Buchhandel

Der Prüfling soll auf der Grundlage einer ihm sieben Kalendertage vor dem Termin der Fachgesprächsprüfung bekannt gegebenen Aufgabe ein Konzept erstellen, dieses am Tag der Prüfung vorstellen und darüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen; die gewählte Wahlqualifikationseinheit nach § 4 Absatz 2 Abschnitt C ist dabei zugrunde zu legen.

Das Prüfungs-gespräch soll höchstens 20 Minuten, die Konzeptvorstellung der praxisbezogenen Aufgabe höchstens 10 Minuten betragen. Das Prüfungsfach wird nach dem 100-Punkte-Schlüssel bewertet.

b) Mündliche Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für das Prüfungsfach werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet. Demnach ergibt sich folgende Berechnung:

Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergänzungsprüfung : 3	= neue Punktzahl des Faches = Note entsprechend Punkteschlüssel
--	--

Noch vor Beginn des Prüfungsbereichs "Absatz- und kundenorientierte Konzepte im Buchhandel" erhalten die Prüfungsteilnehmer von der IHK einen Ausdruck mit dem vorläufigen Ergebnis der schriftlichen Prüfung zugesandt. Weist dieses die obengenannten Leistungen aus, ist diesem Ausdruck auch ein Antragsformular für die mündliche Ergänzungsprüfung beigelegt.

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zum "Absatz- und kundenorientierte Konzepte im Buchhandel" mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Leistungen im 4. Prüfungsbereich dem Prüfungsteilnehmer mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet (in der Regel unmittelbar nach der Abnahme des Prüfungsfachs "Absatz- und kundenorientierte Konzepte im Buchhandel"). Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Die Prüfung ist bestanden, wenn dies vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben wurde und die für das Bestehen erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In der Regel wird bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch das Prüfungsdokument ausgehändigt.

c) Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1. Satz 1 BBiG **zweimal** wiederholt werden, frühestens zum nächsten Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsfächer befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (min. 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 6 Abs. 2 BBiG).